

(4) Studenten können beim zuständigen Sektionsdirektor bzw. bei ihm gleichgestellten Leitern ihre Aufnahme in das Forschungsstudium beantragen.

(5) Die Direktoren der Sektionen und ihnen gleichgestellte Leiter sind für die Auswahl von Kandidaten für das Forschungsstudium verantwortlich. In Übereinstimmung mit den zuständigen FDJ-Leitungen bzw. betrieblichen Gewerkschaftsleitungen unterbreiten sie dem Rektor ihrer Hochschule die von ihnen geprüften und befürworteten Vorschläge für die Aufnahme in das Forschungsstudium.

(6) Die Rektoren der Hochschulen sind für die Leitung des Auswahlverfahrens verantwortlich. Ausgehend von ihrer Verantwortung für die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in Übereinstimmung mit den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes legen sie nach Prüfung der von den Sektionsdirektoren bzw. ihnen gleichgestellten Leitern eingereichten Vorschläge die jährliche Anzahl der Forschungsstudenten fest, die in den jeweiligen Sektionen bzw. Wissenschaftsbereichen auszubilden sind.

§5

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in das Forschungsstudium erfolgt durch den Rektor in Übereinstimmung mit den Leitungen der FDJ und der Gewerkschaft der Hochschule.

(2) Die Aufnahme erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind. Mit der Aufnahme in das Forschungsstudium wird das Hochschuldirektstudium abgeschlossen.

(3) Bürger anderer Staaten können auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen in das Forschungsstudium aufgenommen werden. Für sie können Ablauf und Dauer sowie finanzielle Regelungen gesondert festgelegt werden.

§6

Allgemeine Anforderungen

(1) Im Forschungsstudium sind die in den Rechtsvorschriften über die Verleihung des akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ genannten Bedingungen und Anforderungen zu erfüllen.

(2) Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung sowie die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Fremdsprachen erfolgen entsprechend den Rechtsvorschriften. Die geforderten Sprachkenntnisse sind vor Aufnahme in das Forschungsstudium, im Ausnahmefall im Verlauf des 1. Jahres des Forschungsstudiums, zu erwerben.

(3) Im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung der Forschungsstudenten sowie ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifizierung sollen Forschungsstudenten in ihrem Fachgebiet 2 Wochenstunden Lehrtätigkeit durchführen. Die Lehrtätigkeit ist entsprechend den Rechtsvorschriften über die Honorierung von Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hochschul- und Fachschulkadern zu vergüten.

§7

Wissenschaftliche Betreuung

(1) Forschungsstudenten werden durch haupt- oder nebenamtliche Hochschullehrer betreut. Der Betreuer wird vom Sektionsdirektor bestätigt. Der Betreuer gewährleistet, daß der Forschungsstudent mit Beginn des Forschungsstudiums ein Dissertationsthema aus dem Forschungsplan der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. des Betriebes erhält. Das Thema muß vom Gegenstand und Umfang der Zielstellung des Forschungsstudiums entsprechen. Der Forschungsstudent ist in das jeweilige Arbeitskollektiv einzubeziehen.

(2) Der Betreuer trägt eine besondere Verantwortung für ein hohes wissenschaftliches Niveau der Qualifizierung, für die marxistisch-leninistische Weiterbildung und für die Persönlichkeitsentwicklung des Forschungsstudenten insgesamt. Er fördert alle diesbezüglichen Bemühungen des Forschungs-

studenten aktiv und unterstützt ihn bei der Aneignung des Gesamtüberblicks über das Wissenschaftsgebiet, bei der Einarbeitung in das spezielle Arbeitsgebiet sowie beim Erwerb breiter Grundlagenkenntnisse und einer soliden wissenschaftlichen Arbeitsweise.

(3) Der Betreuer leitet den Forschungsstudenten bei der Erarbeitung des Arbeitsplanes an, der von ihm zu bestätigen und zu kontrollieren ist. Im Arbeitsplan ist innerhalb des

1. Jahres für den Forschungsstudenten der Erwerb des Diploms vorzusehen, soweit das nicht bereits erfolgt ist. Die inhaltliche Zielstellung für die Diplomarbeit ist so zu bestimmen, daß sie im Zusammenhang mit dem Thema der Dissertationsschrift steht.

§8

Allgemeine Bedingungen

(1) Jeder Forschungsstudent hat einen Arbeitsplan auszuarbeiten. Der Forschungsstudent ist verpflichtet, regelmäßig über dessen Erfüllung vor seinem Arbeitskollektiv Rechenschaft zu geben.

(2) Der Forschungsstudent ist für die Dauer des Forschungsstudiums Angehöriger der Hochschule, die ihn in das Forschungsstudium aufgenommen hat. Er erhält je Ausbildungsjahr 4 Wochen Ferien.

(3) Forschungsstudenten können zu Studienaufenthalten in das sozialistische Ausland delegiert werden.

(4) Jeder Forschungsstudent hat über alle vertraulichen Angelegenheiten, von denen er während der Ausbildung Kenntnis erhält, auch nach Abschluß des Forschungsstudiums die Schweigepflicht zu wahren. Er ist über die entsprechenden Rechtsvorschriften zu belehren.

§9

Dauer

(1) Die Dauer des Forschungsstudiums beträgt 3 Jahre.

(2) Ausfallzeiten, die durch den Schwangerschaftsurlaub bzw. durch die Freistellung zur Pflege des 2. oder weiterer Kinder sowie durch die Ableistung des Reservistendienstes in der Nationalen Volksarmee bedingt sind, werden nicht auf die Dauer des Forschungsstudiums angerechnet.

(3) Das Forschungsstudium kann in begründeten Ausnahmefällen bis zu 1 Jahr verlängert werden. Der Antrag kann vom Forschungsstudenten bzw. vom Betreuer gestellt werden. Über die Verlängerung entscheidet der Rektor in Abstimmung mit dem Direktor der Sektion und der zuständigen FDJ-Leitung sowie der betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(4) Bei Nichterfüllung der Anforderungen kann das Forschungsstudium vorzeitig abgebrochen werden. Entsprechend begründete Anträge können vom Betreuer, von den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen bzw. vom Forschungsstudenten an den Sektionsdirektor gestellt werden. Über diese entscheidet der Rektor in Übereinstimmung mit den Leitungen der Gewerkschaft und der FDJ an der Hochschule.

§10

Einsatz

(1) Für Forschungsstudenten erfolgt die Vermittlung einer Arbeitsstelle auf der Grundlage der Rechtsvorschriften¹. Der Einsatzbereich ist vor bzw. bei Aufnahme des Forschungsstudiums festzulegen. Sollen Absolventen des Forschungsstudiums zeitweilig oder ständig eine Tätigkeit außerhalb des Hochschulwesens aufnehmen, sind die bestehenden Verbindungen der Sektion bzw. der Betreuer zu wissenschaftlichen Institutionen, Betrieben bzw. anderen Einrichtungen der sozialistischen Praxis zu nutzen.

(2) Die Zeit des Forschungsstudiums ist — im Falle einer Delegation zum Direktstudium — auf die Dauer der Zugehörigkeit zur delegierenden Einrichtung anzurechnen, wenn der

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes Teil I S. 136).